



6/SN-12/ME von 6

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ZL 12 GE 19
RÜCKLICHTZENTWURF

Datum: 8. APR. 1987

10. APR. 1987

Verteilt.

*Hölle**Kassabauer*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

285/87/Dr.Schn/St

DATUM

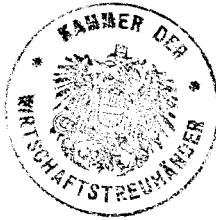
7.4.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.3.1987, ZL. 10 0202/5-IV/10/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0.

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR 0459402

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.10 o2o2/5-IV/10/87 3.3.1987

285/87/Dr.Schn/St

7.4.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.3.1987, GZ.10 o2o2/5-IV/10/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Ziel der Vereinfachung der Grunderwerbsteuererhebung durch Streichung der Befreiungen und Herabsetzung des Steuersatzes findet grundsätzliche Zustimmung. Es kann aber nur dann akzeptiert werden, wenn der Grunderwerbsteuersatz einheitlich mit 2 % festgesetzt wird.

Der vorliegende Entwurf mit einem Normalsteuersatz von 4 % wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die im Vorblatt behauptete Aufkommensneutralität bei dem geplanten Steuersatz trifft nicht zu.
2. Die Behauptung der Aufkommensneutralität im Vorblatt wird durch keinerlei Schätzungen begründet und entzieht sich daher jeglicher Überprüfung durch die zur Begutachtung berufenen Institutionen.
3. Insbesondere fehlt jegliche Berechnung über die Reduktion des Verwaltungsaufwandes und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Steuersatzgestaltung.

b.w.

4. Desweiteren fehlt jegliche auch nur grobe Schätzung über die Auswirkungen einer Steuersatzsenkung auf die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.
5. Überhaupt fehlt jegliche Angabe über die "Übergangsgewinne", die aus der Weitergeltung der bisherigen Nachversteuerungsregelung bei Befreiungswegfall resultieren.
6. Desweiteren fehlt jegliche Rücksichtnahme auf die beabsichtigte Einheitswertanhebung und die daraus resultierenden Steuererhöhungen.
7. Schließlich fehlt jegliche Verwertung der Ergebnisse der Grunderbauwerbsteuerreform in der BRD.

Die behauptete Aufkommensneutralität scheint sich bloß auf Hochrechnungen zu stützen, die auf Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahre 1980 beruhen und für 1985 hochgerechnet wurden. Diese Berechnungen gehen davon aus, daß rund 50 % des potentiellen Aufkommens durch Grunderwerbsteuerbefreiungen nicht aufkommenswirksam werden. Wie diese Berechnungen angestellt wurden, ist allerdings nicht bekannt, sodaß keinerlei Überprüfung der Berechnungen erfolgen kann. Überhaupt nicht berücksichtigt wurde offenbar, daß durch Wegfall der Befreiungen der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird. Im Vorblatt wird zwar darauf hingewiesen, dies aber offenbar bei Festsetzung des Steuersatzes nicht berücksichtigt. In keiner Weise wird in die Berechnungen einbezogen, daß durch einen reduzierten Steuersatz der Anreiz für Steuerumgehungen oder -verkürzungen zurückgehen sollte. Auch überrascht, daß keine Schätzungen anhand der Gerichtsgebühren erfolgten, obwohl die Gerichtsgebühren die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer verwenden und damit eine Hochrechnung leicht durchführbar sein müßte.

Eine gründliche Schätzung und Verwertung der Ergebnisse der Grunderwerbsteuerreform in der BRD hätte z.B. gezeigt, daß auch in Österreich mit einer Senkung des Normalsteuersatzes auf 2 % das Auslangen gefunden werden müßte. In der BRD hat die Satzsenkung von 7 auf 2 % sogar zu einer erheblichen Erhöhung des Steueraufkommens und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes um 2 % des Aufkommens geführt. Dazu wird auf die Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen in Anlage A sowie einen Auszug aus den vom Bundesminister der Finanzen versendeten Finanznachrichten in der Anlage B verwiesen, der dem Mitteilungsblatt 158/1987 des Institutes für Finanzwissenschaft und Steuerecht entnommen ist.

Ebenso problematisch ist, daß das Mehraufkommen nicht berücksichtigt wurde, das aus den Regelungen über das Inkrafttreten resultieren wird. Ein Mehraufkommen ist vor allem aus der Fortgeltung der Nachversteuerungsregelungen für bedingte Befreiungen, die § 12 Abs 2 GrEStG vorsieht, zu erwarten. Aufgrund der erwähnten Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahre 1980 müßte mit einem jährlichen Aufkommen allein aus diesem Titel in den nächsten Jahren von mindest 280 MioS zu rechnen sein (107 MioS Mehrergebnis im ersten Halbjahr 1980 umgerechnet auf Kalenderjahr und hochgerechnet auf das Grunderwerbsteueraufkommen 1985).

Ein höherer Normalsteuersatz als 2 % ist aber auch aus steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen. Er steht zu anderen Steuersätzen in verschiedensten Verkehrsteuergesetzen und im Gebührenrecht in Widerspruch und verleitet deshalb zu rechtspolitisch unerwünschten Umgehungskonstruktionen, zB über Vermietungen. Aufgrund verschiedener Kummulationswirkungen, zB im Verhältnis zur Gesellschaftsteuer, kann er zu einer Steuerbelastung führen, die im internationalen Verhältnis diskriminierend wirkt. Gerade die Bemühungen Österreichs zur Annäherung an die EG sprechen für einen Steuersatz vom 2 %, wie er in der BRD besteht. Die Harmonisierung des Grunderwerbsteuersatzes mit der BRD ist aus wettbewerbspolitischen Gründen erstrebenswert. Im besonderen wird auf die Bemühungen um eine modernere Industrieansiedlungspolitik Österreichs hingewiesen, die durch überhöhte Verkehrsteuern torpediert würden.

Ein Normalsteuersatz von 4 % wäre auch für den Wohnungsbau abzulehnen. Er führt zu einer zusätzlichen Belastung, die aus sozialpolitischen Gründen in dieser Höhe nicht zu vertreten ist. Besonders bedenklich ist die Belastung für Erwerbsvorgänge bezüglich Eigentumswohnungen, für die ohne Berücksichtigung einer Grunderwerbsteuerbelastung Vorverträge abgeschlossen wurden und wo die Erwerber sich nunmehr mit einer zusätzlichen Belastung von 4 % der Errichtungskosten konfrontiert sehen. Auch wirtschaftspolitisch ist dies verfehlt, weil mit einer solch hohen zusätzlichen Grunderwerbsteuerbelastung der Markt für die Errichtung von Eigentumswohnungen verfallen würde. Ein Wegfall der Befreiungen für den Wohnungsbau lässt sich überhaupt nur dann rechtfertigen, wenn der Steuersatz äußerst niedrig gehalten wird und 2 % nicht übersteigt.

Aus all diesen Gründen wird ein Normalsteuersatz in Höhe von

2 %

dringend empfohlen. Ansonsten ist damit zu rechnen, daß wegen der fehlenden Information der Öffentlichkeit durch überzeugende Schätzungen mit einer Diskreditierung jeglicher Steuerreformpläne zu rechnen ist. Wird nämlich die Grunderwerbsteuerreform, was bei dem vorgeschlagenen Normalsteuersatz zu befürchten ist, ein Fehlschlag, dann muß man gleiches für wesentlich schwierigere Reformschritte auf anderen Abgabengebieten befürchten.

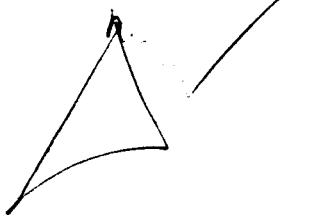
Sollte entgegen all diesen Überlegungen am Normalsteuersatz von 4 % festgehalten werden, so müßte der Befreiungskatalog erheblich ausgeweitet werden. Insbesondere müßten Befreiungen für den Wohnungsbau, bei Begründung oder Aufhebung von Ehegütergemeinschaften sowie für den Übergang von und auf OHG und KG beibehalten werden. Denn bei den Vorgängen der §§ 5 und 6 GrEStG handelt es sich um bloße Formänderungen des Eigentums, wie sie auch von § 7 GrEStG für steuerfrei erklärt werden. Auch wäre der Steuersatz für Vorgänge, die unter die Gesellschaftsteuer fallen, zu ermäßigen, weil eine Steuerbelastung von insgesamt 6 % überhöht ist.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. § 1 Abs 3 GrEStG sollte aufgehoben werden, weil die Bestimmung ohnedies leicht umgangen werden kann und daher nicht effektiv ist.
2. In § 12 Abs 3 sollte die Aufhebung sämtlicher Befreiungsbestimmungen klarer als im Entwurf zum Ausdruck gebracht werden.
3. In § 11 sollte von der zweijährigen Frist des deutschen BGB auf die in Österreich generell dreijährige Frist übergegangen werden.
4. Eine Eingliederung der Befreiungsvorschriften einschließlich der bisherigen §§ 5 und 6 in die §§ 3 bis 9 und Beibehaltung der bisherigen Gesetzesgliederung wird vorgeschlagen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen an den Präsidenten des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

